

Wettfischverordnung

(Vorschlag des Vorstandes an den Landesfischereirat, März 2014)

§ 1

Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsame Ausübung des Fischfangs durch mehrere Personen mit anschließender Bewertung des fischereilichen Erfolgs der Teilnehmer nach zuvor festgelegten Kriterien und Regeln, welche durch eine natürliche oder juristische Person, eine Personenmehrheit oder eine sonstige Institution organisiert wird.

§ 2

Zur Wahrung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit bei derartigen Veranstaltungen zum Zwecke des Fischfangs im Rahmen eines nicht gesetzlich verbotenen Wettbewerbs (Wettfischen):

a) ist die Veranstaltung vom Bewirtschafter als Verantwortlichem unter Angabe der Zeit, des Fischwassers (Gewässers) einschließlich des zu befischenden Bereiches sowie der ungefähren Anzahl der Teilnehmer dem örtlich zuständigen Fischereirevier-ausschuss spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige in obigem Sinne kann auch durch den Veranstalter erfolgen, der dann Verantwortlicher ist. Etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Anzeigen oder Bewilligungen bleiben unberührt;

b) hat der Verantwortliche durch geeignete Personen für die erforderliche Überwachung und für die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen insbesondere auch dieser Verordnung zu sorgen, wobei diese Personen in der Veranstaltungsanzeige beim Revierausschuss namentlich samt ladungsfähigen Anschriften bekannt zu geben sind. Kontrollrechte der Fischereireviere und des Landesfischereiverbandes bleiben unberührt;

c) dürfen in ein und demselben Fischwasser eines Bewirtschafters höchstens drei Veranstaltungen pro Jahr stattfinden;

d) ist das Anlocken unter Einsatz natürlicher oder chemischer Substanzen sowie das Anfüttern verboten;

e) sind Veranstaltungen nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zulässig;

f) sind Veranstaltungen innerhalb von zwei Wochen nach einer Besatzmaßnahme im betreffenden Fischwasser (Gewässer) unzulässig;

g) sind Fische die zur Wertung gelangen (je Teilnehmer maximal 10 Stück) vor der Wertung weidgerecht zu töten, wobei eine Hälterung gefangener Fische in Setzkeschern und anderen Behältnissen verboten ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wettfischverordnung vom 28. Mai 1990 außer Kraft.